|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| |  |  |  | | --- | --- | --- | | 13. Januar 2021 | |  | | --- | | E-000186/2021 | | | **Anfrage zur schriftlichen Beantwortung an die Kommission von Cornelia Ernst (The Left), Martina Michels (The Left)** |  | | **Fonds für einen gerechten Übergang** | |   Nachdem in den Trilogverhandlungen über den Fonds für einen gerechten Übergang eine vorläufige Einigung erreicht werden konnte, sollte einer zügigen Umsetzung in den Mitgliedstaaten unter Wahrung des Partnerschaftsprinzips nichts mehr im Wege stehen.  In Deutschland ist (Stand 28. Dezember 2020) mindestens einer von den Herausforderungen des Kohleausstiegs betroffenen Landesregierung noch immer nicht bekannt, welche Verwaltungsbehörden für den Fonds zuständig sein werden und welche Behörden und Partner gemäß des Partnerschaftsprinzips in die Erarbeitung der territorialen Pläne einbezogen werden sollen.  Nach eigener Aussage beabsichtigt die Bundesregierung, Fondsmittel zur Erfüllung der Zusagen des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen (StStG) einzusetzen, möglicherweise durch Anrechnung von Fondsmitteln auf eben diese, in der Summe gleichbleibenden Zusagen.  Die deutschen Bundesländer lehnten in mehreren Beschlüssen sowohl die Anrechnung der Fondsmittel als auch die Umsetzung der Förderung durch ein Bundesprogramm ab.   1. Ab wann können die betroffenen Regionen frühestens mit der Genehmigung und Auszahlung von Fondsmitteln rechnen? 2. Welche Maßnahmen sieht die Kommission vor, um im Sinne einer Programmierung entsprechend der regionalen Bedürfnisse vor Ort die Einhaltung des Partnerschaftsprinzips von Anfang an in vollem Umfang sicherzustellen? 3. Unter welchen konkreten Maßgaben ließe sich eine Anrechnung der Fondsmittel auf bereits gemachte und bezifferte finanzielle Zusagen der Bundesregierung im Rahmen des StStG mit dem Grundsatz der Zusätzlichkeit vereinbaren?   Antwort der EU-Kommission:  Die Mittel aus dem Fonds für einen gerechten Übergang werden den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt, sobald die territorialen Pläne für einen gerechten Übergang, in denen die von den sozioökonomischen Kosten des Übergangs zu einer klimaneutralen EU-Wirtschaft bis 2050 am stärksten betroffenen Gebiete ermittelt werden, sowie die entsprechenden Programme angenommen wurden, und zwar voraussichtlich Mitte 2021 nach Inkrafttreten der Verordnung für den Fonds für einen gerechten Übergang.  Gemäß dem der Kohäsionspolitik zugrunde liegenden Partnerschaftsprinzip müssen die Mitgliedstaaten die zuständigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der betreffenden Gebiete in die Ausarbeitung der territorialen Pläne für einen gerechten Übergang einbeziehen.[[1]](#footnote-1) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung über den Fonds für einen gerechten Übergang müssen die Pläne eine Beschreibung der Lenkungsmechanismen enthalten, zu denen auch die Partnerschaftsvereinbarungen gehören.  Um die Wirkung des Fonds für einen gerechten Übergang zu optimieren und alle Aspekte eines gerechten Übergangs sicherzustellen, sollten die Mittel des Fonds die nationalen politischen Maßnahmen verstärken und nicht die nationalen Haushaltsmittel ersetzen, die für die Umsetzung des Strukturreformgesetzes (StStG[[2]](#footnote-2)) in den Gebieten vorgesehen sind, auf die auch der Fonds abzielt. Diese nationalen Haushaltsmittel können allerdings in Form einer nationalen Kofinanzierung die im Rahmen der Programme des Fonds für einen gerechten Übergang bereitgestellte Unterstützung ergänzen. Darüber hinaus liegt der Schwerpunkt des StStG hauptsächlich auf Infrastrukturmaßnahmen, während Schwerpunkt und Anwendungsbereich des Fonds für einen gerechten Übergang darüber hinausgehen.  Die Dachverordnung enthält keine Anforderungen an die Bewertung der Zusätzlichkeit. |

1. In Erwägungsgrund 14 der im Dezember von den beiden gesetzgebenden Organe vereinbarten Fassung der Verordnung zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang heißt es: „Hierfür sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen eines gesellschaftlichen Dialogs und in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern im Einklang mit dem Partnerschaftsprinzip gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU)…/… [neue Dachverordnung] und mit Unterstützung der Kommission territoriale Pläne für einen gerechten Übergang ausarbeiten, in denen der Prozess des Übergangs im Einklang mit ihren nationalen Energie‐ und Klimaplänen im Einzelnen dargelegt wird“. [↑](#footnote-ref-1)
2. https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\_\_bgbl\_\_%2F%2F\*%5B%40attr\_id%3D%27bgbl120s1795.pdf%27%5D\_\_1612263712346 [↑](#footnote-ref-2)